

Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum gern. § 29 StEG zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Weiterhin wurde sie verpflichtet, an den VEB Altstoffhandel 5745,92 DM Schadensersatz zu zahlen. Der Beihilfe zum Betrug zum Nachteil von Volkseigentum wurde sie für schuldig befunden. Gern. § 9 StEG wurde von einer Bestrafung für diese Handlungen abgesehen. Der Angeklagte Sch. wurde des fortgesetzten Betrugs zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums gern. § 29 StEG für schuldig befunden. Er wurde verpflichtet, an den VEB Altstoffhandel Schadensersatz in Höhe von 1620 DM zu zahlen. Der Angeklagte N. wurde für schuldig befunden, fortgesetzt handelnd Betrug zum Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum begangen und in mehreren Fällen unberechtigt ein Kraftfahrzeug benutzt zu haben. Er wurde verpflichtet, an den VEB Altstoffhandel 950 DM Schadensersatz zu leisten. Der Angeklagte F. wurde für schuldig befunden, fortgesetzt handelnd Betrug und weiterhin Urkundenfälschung zum Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum begangen zu haben. Er wurde verpflichtet, 1952 DM Schadensersatz an den VEB Altstoffhandel zu zahlen.

Die vier Angeklagten arbeiteten im VEB Altstoffhandel. Alle werden als einsatzbereite Kollegen geschildert, die gute Arbeitsleistungen vollbrachten. Sch., N. und F. kauften 1961 und 1962 in Freizeiteinsätzen von gewerblichen Sammelstellen Flaschen für 0,10 DM an Stelle von 0,05 DM auf. Diese Flaschen rechneten sie mit Unterstützung der Angeklagten K. zum Sammlerpreis von 0,15 DM (gedacht für Sammler, die in Privathaushalten Altstoffe erfassen) ab. Dadurch erhielten sie völlig zu Unrecht: Sch. 1620 DM, N. 950 DM und F. 400 DM. 1961 führte F. die Kleinaufkauflasse. Er quittierte fingierte angelieferte kleinere Altstoffmengen. Hierdurch eignete er sich 648,49 DM an.

* Dem Antrag des Staatsanwalts, Sch., N. und F. bedingt zu verurteilen, wurde nicht entsprochen. Zur Begründung der Anwendung des § 9 StEG wird im Urteil gesagt, daß zum Zeitpunkt der Durchführung der sog. Freizeiteinsätze zwischen dem VEB Altstoffhandel und dem Konsum sowie der HO Meinungsverschiedenheiten über den Aufkaufpreis für Flaschen bestanden (0,05 oder 0,10 DM je Flasche). Seit 1. Januar 1963 gibt es eine neue Preisanordnung, durch die die Streitfrage gelöst ist. Deshalb sei es jetzt nicht mehr möglich, daß Sch., N. und F. solche Betrugshandlungen durchführen. Die strafbaren Handlungen hätten folglich zum jetzigen Zeitpunkt keine schädlichen Auswirkungen mehr, weil die der Handlung zugrunde liegenden Konflikte und Widersprüche keine gesellschaftliche Bedeutung mehr haben.

Mit dieser Entscheidung wird weder das Volkseigentum wirksam geschützt oder gefestigt noch kann eine breite gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht werden. Das Kreisgericht Worbis hat mit dem Absehen von Strafe die von ihm selbst festgestellten ökonomischen Folgen völlig außer acht gelassen, nämlich daß die Erfassungstelle mit Verlust arbeitete, die Rentabilität von vornherein in Frage gestellt war, der Gewinnplan nicht erfüllt wurde und die planmäßige Gewinnabführung an den Staatshaushalt nicht vorgenommen werden konnte. Hier zeigen sich deutlich die Folgen mangelnder ökonomischer Kenntnisse: das Unvermögen, die Straftat in ihren ökonomischen Zusammenhängen richtig einzuschätzen.

Audi das Kreisgericht Arnstadt hat einen Fehler begangen, als es in einer Strafsache wegen fortgesetzten Betrugs zum Nachteil von gesellschaftlichem Eigentum im schweren Fall von einer Gerichtskritik Abstand nahm.

Der Angeklagte hatte als Brigadier von Januar 1961 bis August 1962 auf Grund falscher Abrechnungen 10 979,35 DM an Lohngeldern für sich und seine Brigade erhalten. Im Verfahren wurde festgestellt, daß in dem Betrieb die Arbeiter am Monatsende aufgefordert wurden, Stunden aufzuschreiben, die erst im Folgemonat geleistet werden sollten, damit der Plan papiermäßig erfüllt wurde und der Betrieb in den Genuß der Prämien kam.

Es gehört zum festen Bestand der Aufgaben der Gerichte, durch die Aufdeckung von Ursachen und mitwirkenden Umständen von Rechtsverletzungen die immer breitere Teilnahme der Werktätigen an der Zurückdrängung der Kriminalität zu ermöglichen und zu organisieren und die kollektive gesellschaftliche Selbsterziehung zu fördern. Dazu ist die Gerichtskritik ein wichtiges Mittel, und deshalb ist im Erlaß des Staatsrates und im GVG die Möglichkeit einer umfassenderen Anwendung geboten und die Verbindlichkeit d§r Gerichtskritik verstärkt worden.

Das Kreisgericht unterließ die für notwendig erachtete Gerichtskritik, weil der Staatsanwalt den verbrechensbegünstigenden Bedingungen im Rahmen seiner Gesetzlichkeitsaufsicht nachgehen wollte. Dieser nahm seinerseits davon Abstand, weil inzwischen eine Komplexbrigade in dem Betrieb Untersuchungen durchführte. Hier haben die Rechtspflegeorgane nicht so gehandelt, wie es ihre Eigenverantwortlichkeit verlangt. Die Gerichtskritik hätte dem Staatsanwalt bei seinen Überprüfungen eine wichtige Hilfe sein können, und dessen Tätigkeit hätte wiederum die Untersuchungen der Komplexbrigade erleichtern können. Darüber hinaus hätte auf den Betrieb und auf andere Kontrollorgane, die ihre Pflichten verletzt hatten, nachhaltiger eingewirkt werden können, wenn eine allseitige Mißbilligung zum Ausdruck gekommen wäre.

Allseitige Erforschung des gesellschaftlichen Konflikts

Wir müssen bei der umfassenden Aufklärung von dem zur Anklage stehenden Sachverhalt ausgehen, d. h. vom Leben, von der gesellschaftlichen Wirklichkeit, und den Konflikt in allen seinen Seiten und Zusammenhängen subjektiver und objektiver, ideologischer, ökonomischer und politischer Art feststellen. Erst wenn dies geschehen ist, können wir an Hand der gesetzlichen Norm die Tatbestandsmäßigkeit des festgestellten Lebensvorgangs sorgfältig prüfen. Wer jedoch von der Norm ausgeht, wird die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens nicht erfassen; er erlegt sich von Anfang an Beschränkungen auf, die ihn hindern, die gesellschaftliche Realität zu begreifen. Der Jurist muß nicht einen Tatbestand feststellen — den gibt ihm das Gesetz —, er muß vielmehr den gesellschaftlichen Konflikt umfassend kennen, um dann über dessen Tatbestandsmäßigkeit entscheiden zu können.

Der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, sagte einmal in einer Unterhaltung, die Juristen seien in einer schwierigen Lage; sie seien durch die tägliche Arbeit mit den Normen, mit den Tatbeständen, ständig der Gefahr ausgesetzt, in Dogmatismus, Positivismus und Formalismus zu verfallen. Dieser Gefahr müssen wir uns stets bewußt sein. Deshalb müssen wir uns eng mit dem Leben der Werktätigen verbinden und in unserer gesamten Arbeit die Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Vorgänge, Ursachen und Entwicklungsbedingungen berücksichtigen. Es ist natürlich einfacher, sich an eine Norm zu klammern und mit mehr oder weniger Geschick und Kraft einen kaum lebensfähigen, blassen, farblosen und verstümmelten Lebensvorgang in sie einzuwickeln. Das ist bürgerliches, engstirniges, dogmatisches Arbeiten.